

Gegenüberstellung möglicher Zusammenarbeitsformen mit §2 Kassenärzten in Wien ab 1. April 2020

Thema/Zusammenarbeitsform	Anstellung	Job Sharing	Vertretung	
Allgemeines	Art der Tätigkeit	nicht selbstständig	selbstständig	
	Abgabepflicht aus Sicht des Ordinationsinhabers	Lohnsteuer, Dienstgeberabgaben, Sozialversicherung; WFF + KU Akonto	keine (erfolgt durch den Job Sharing Partner selbst)	keine (erfolgt durch den Vertreter selbst)
	Arzt in Ausbildung	ja (als Lehrpraktikant)	nein	nein
	Allgemeinmediziner	ja (in Ordination für Allgemeinmedizin)	ja (in Ordination für Allgemeinmedizin)	ja (in Ordination für Allgemeinmedizin)
	Facharzt	ja (in fachgleicher Ordination)	ja (in fachgleicher Ordination)	ja (in fachgleicher Ordination)
Kasserechtliche Regelungen	Punktevergabe Reihungskriterien bei Bewerbungen um Kassenplanstellen	0,5 Punkte pro Monat, max. 16 Punkte erreichbar (32 Monate)	0,5 Punkte pro Monat, max. 10 Punkte erreichbar (20 Monate)	1 Punkt für 15 Tage, max. 16 Punkte erreichbar (240 Tage); 1 Punkt für 10 Vertretungstage bei Bewerbung um ausgeschriebene Praxis
	Nachweis der Tätigkeit bei Bewerbung um Kassenplanstellen	Sozialversicherungsauszug	Auszug Ärzteliste	Vertretungsbestätigungen
	Genehmigung der Kasse	erforderlich	erforderlich	nein (im Regelfall)
	Nebenbeschäftigung	abhängig von Vereinbarung im Dienstvertrag - Wahlarztordination, Vertretung, weitere Anstellungen sind gesamtvertraglich erlaubt	abhängig von Vereinbarung Kooperationsvertrag - Wahlarztordination, Vertretung, weitere Anstellungen sind gesamtvertraglich erlaubt (bei mehr als 10 Stunden ist Genehmigung durch Kasse erforderlich)	keine Beschränkung
Gesetzliche Regelungen	Haftung	Ordinationsinhaber	Job Sharing Partner haftet selbst	Vertreter haftet selbst
	Haftpflichtversicherung	gesetzlich nicht verpflichtend	verpflichtend	abhängig von der eingetragenen Tätigkeit: Wohnsitzärzte und ng. Ärzte verpflichtend; ang. Ärzte nicht verpflichtend, jedoch empfohlen
	Gesetzlicher Urlaubsanspruch	ja	nein	nein
	Krankentgeltfortzahlung	ja	nein	nein
	Mutterschutz / Karenz / Elternteilzeit	ja	nein	nein
	Weisungsbindung	weisungsgebunden	weisungsfrei	weisungsfrei
Vertragliche Regelungen	Arbeitszeitgesetz	gilt	gilt nicht	gilt nicht
	Vertragsverhältnis	Dienstvertrag in Ordination, aktuell kein Kollektivvertrag	Job Sharing Vertrag mit Vertragsarzt (Kooperationsvertrag) und zeitlich befristeter Vertrag mit Sozialversicherung	Vertretungsvertrag (Werkvertrag)
	Vertragsbeginn	Initial zum Quartalswechsel <i>In Abklärung: bei Wechsel des Vertragsarztes auch innerhalb des Quartals</i>	zum Quartalswechsel	flexibel
	Vertragslösung	gesetzlich geregelt	frei zu vereinbaren mit Vertragsarzt und laut ASVG (Gesamtvertrag)	frei zu vereinbaren
	Arbeitszeit	Arbeitszeit fix vertraglich geregelt	frei zu vereinbaren	frei zu vereinbaren
Abfertigung	entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen	nein	nein	